



18/01/13 AF II
07.05.2013

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. anlässlich der Anhörung zum Thema vertrauliche Geburt im Ausschuss für Familien, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages am 13. Mai 2013¹

Vorbemerkung

Bereits im Jahr 2003 hat der Deutsche Verein Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage erarbeitet, in denen er sich gegen eine generelle Legalisierung der anonymen Geburt und für eine gesetzliche Regelung der vertraulichen Geburt ausspricht.² Daher wird die im Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgesehene Regelung der vertraulichen Geburt vom Deutschen Verein ausdrücklich begrüßt. Positiv sieht er auch, dass dieser Gesetzentwurf zentrale Kritikpunkte aufnimmt, die sowohl vom Deutschen Verein als auch von anderen Trägern und Verbänden in ihren Stellungnahmen zum Referentenentwurf formuliert worden waren. Im Folgenden nimmt der Deutsche Verein ausschließlich zu den Fragen Stellung, mit denen er sich bislang im Schwerpunkt befasst hat.

1. Allgemeine Fragen zum Gesetzentwurf zur vertraulichen Geburt

c) Werden die Rechte der biologischen Väter bzw. Elternrechte sowie die Kinderrechte durch die Regelungen zur vertraulichen Geburt entsprechend gewahrt oder gibt es hier aus Ihrer Sicht noch Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf?

Inwieweit der Deutsche Verein die Rechte der Mutter und des Kindes durch die vorgesehenen Regelungen zur vertraulichen Geburt gewahrt sieht, ergibt sich im

¹ Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein ist Dr. Alexandra Krause.

² Vertrauliche Geburt. Eckpunkte einer sozialpräventiven Lösung für Frauen in psychosozialer Notlage, NDV 2003, 447ff.

Wesentlichen aus den Überlegungen zum Fragenkomplex 2. Die Väterrechte scheinen im Gesetzentwurf bislang noch lückenhaft berücksichtigt zu sein. Es besteht damit die Gefahr, dass Väter zunächst faktisch von der Ausübung ihrer Sorge- und Umgangsrechte ausgeschlossen sind und ihre Rechte im Fall der Adoption gänzlich verlieren, auch wenn sie dazu bereit wären die Verantwortung für das Kind zu übernehmen. Allein die Aufklärung der Mutter über die Rechte des Vaters erscheint insoweit nicht ausreichend, um ihm die Ausübung seiner Rechte zu ermöglichen. Der Gesetzentwurf sieht keine Auskunftsrechte des Vaters gegenüber den an der vertraulichen Geburt beteiligten Behörden und Einrichtungen vor (vgl. Stellungnahme des Bundesrats, BR-Drucks. 214/13 (B), S. 5 f.). Zwar betont der Gesetzentwurf in der Begründung (BT-Drucks. 17/13062, S. 27), dass der Vater, sofern er von der Schwangerschaft oder der Geburt seines Kindes weiß, seine Rechte geltend machen kann, indem er die Identität der Eltern beim Standesamt meldet. Im Fall einer vertraulichen Geburt sind die wahre Identität der Mutter und die Herkunft des Kindes dem Standesamt nicht bekannt. Eine Zuordnung von Vater und Kind erscheint schwierig, wenn dieser weder das Pseudonym der Mutter noch den für das Kind gewählten Namen kennt.

2. Freigabe der Daten der Mutter/Widerspruchsrecht

a) Ist das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft in dem Gesetzentwurf grundsätzlich angemessen berücksichtigt und speziell vor dem Hintergrund der vorgesehenen Widerspruchsregelungen und wie beurteilen Sie diese?

b) Wie bewerten Sie die vorgesehene familiengerichtliche Überprüfung des Widerspruchs auf Antrag des Kindes? Kann das dazu führen, dass die Mutter das Angebot der vertraulichen Geburt nicht wahrnimmt, weil sie Angst hat, dass ihre Anonymität aufgehoben wird? Kann das dazu führen, dass die Mutter auch für die Beratungs- und Hilfeangebote nicht erreichbar ist?

c) Sind aus Ihrer Sicht die Regelungen zum Einsichtsrecht des Kindes in den Herkunftsnachweis ein ausgewogener Kompromiss zwischen dem Recht der Mutter auf Anonymität und dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft?

Die Fragen 2.a) bis c) stehen in engem Zusammenhang und werden daher zusammen beantwortet.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die in seiner Stellungnahme vom 26. November 2012 zum Referentenentwurf geäußerte Kritik an der Ausgestaltung des Widerspruchsrechts der Mutter in dem nunmehr vorgelegten Gesetzentwurf aufgegriffen wurde. Danach bleibt es nicht der subjektiven Einschätzung der Mutter überlassen zu entscheiden, ob der Einsichtnahme des Kindes in den Herkunftsnachweis von ihrer Seite wichtige Belange entgegenstehen. So wie es auch der Deutsche Verein angeregt hat, ist stattdessen eine auf Antrag des Kindes erfolgende familiengerichtliche Überprüfung vorgesehen, in der das Gericht prüft, „ob das Interesse der Mutter an der weiteren Geheimhaltung ihrer Identität aufgrund der durch die Einsicht befürchteten Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gegenüber dem Interesse des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung überwiegt“ (vgl. § 32 SchKG-E). Damit ist auch die vom Deutschen Verein angemahnte gesetzliche Konkretisierung der Belange, auf die sich die Mutter gegenüber dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft berufen kann, erfolgt.

Nach bisheriger Einschätzung des Deutschen Vereins dürfte dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft durch diese Regelung des Einsichts- und Widerspruchsrechts angemessen Rechnung getragen werden. Eine Mutter, die Anonymität wünscht, dürfte im Wesentlichen bereits das grundsätzlich bestehende Einsichtsrecht des Kindes ab seinem 16. Lebensjahr als Hürde wahrnehmen sich für die vertrauliche Geburt zu entscheiden. Ob die gerichtliche Überprüfung der Gründe ihres Anonymitätswunsches zu einem weit nach der Geburt liegenden Zeitpunkt eine zusätzliche Hürde darstellen würde, ist schwer abzuschätzen. Jedenfalls wäre diese Wirkung in Kauf zu nehmen, um dem Recht des Kindes auf Kenntnis seiner eigenen Herkunft angemessen Rechnung zu tragen. Es wird eine Frage guter Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sein, der Mutter ihre Ängste davor zu nehmen.

Man sollte in diesem Zusammenhang jedoch darüber nachdenken, inwieweit es sinnvoll ist, es der Mutter zu überlassen, einen Verfahrensstandschafter zu finden, der bereit ist, in dem Verfahren zur Klärung des Einsichtsanspruchs des Kindes für sie aufzutreten (vgl. § 31 SchKG-E). Möglicherweise wäre es besser, ihr im Hinblick auf den Verfahrensstandschafter schon von Gesetzes wegen organisatorische und finanzielle Unterstützung anzubieten.

3. a) Was zeichnet das neue Modell der vertraulichen Geburt gegenüber den bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe aus?

Die vertrauliche Geburt zeichnet sich gegenüber der bislang praktizierten anonymen Kindesabgabe dadurch aus, dass sie einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen und Rechten der Mutter als auch denjenigen des Kindes und des Vaters anstrebt. Zentral für das Unterstützungsangebot der vertraulichen Geburt im Unterschied zur anonymen Kindesabgabe ist, dass nicht einseitig das Interesse der Mütter an der Wahrung ihrer Anonymität, sondern auch das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung, das Teil seines durch die Verfassung geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, berücksichtigt wird. Der Schwangeren wird damit ein legaler Weg eröffnet, ihr Kind bei Sicherstellung ihrer medizinischen Versorgung vertraulich zur Welt zu bringen.

Das in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Modell der vertraulichen Geburt greift eine Vielzahl der vom Deutschen Verein bereits 2003 genannten Eckpunkte auf, deren Aktualität sich in dem Anfang 2012 vom Deutschen Verein durchgeführten Expertenworkshop „Anonyme und vertrauliche Hilfen für Schwangere in Notlagen“ bestätigt hat.

3c) Inwieweit ist es aus Ihrer Sicht vertretbar, dass der Gesetzentwurf zur Regelung der vertraulichen Geburt ausdrücklich die anonyme Geburt und die Babyklappen bestehen lässt und für diese lediglich eine Evaluierung vorsieht, und erhält mit dieser Duldung der rechtlichen „Grauzone“ der anonymen Geburt und der anonymen Kindesabgabe durch den Gesetzgeber diese selbst einen anderen Stellenwert, womit ggf. auch Auswirkungen auf die Zielsetzung der Regelung der vertraulichen Geburt verbunden sein könnten?

Der Deutsche Verein hat sich in der Vergangenheit klar gegen eine Legalisierung der anonymen Kindesabgabe ausgesprochen. Gegenüber dem Recht der Mutter auf Anonymität bleiben die Rechte des Kindes und der Väter dabei unberücksichtigt. Babyklappen, aber auch die anonyme Übergabe des Kindes bergen zusätzliche Risiken. Weder die prä- und perinatale Versorgung des Kindes noch die medizinische Versorgung der Mutter können auf diese Weise sichergestellt werden. Die Möglichkeit des Kinderhandels kann letztlich nicht ausgeschlossen werden wie auch die Gefahr, dass die Rechte der Mutter bei der Abgabe ihres Kindes verletzt wurden. Darüber hinaus wurden

Babyklappen nach den Ergebnissen der Studie des DJI in der Vergangenheit nicht nur genutzt, um Kinder unmittelbar nach ihrer Geburt darin abzulegen, sondern es wurden auch ältere Säuglinge und Kleinkinder darin abgelegt.³ Eine rechtliche Regelung, mit der man diese Risiken ausschließen könnte, erscheint nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund ist die vertrauliche Geburt als das überlegene Angebot anzusehen. Allerdings muss die Möglichkeit der vertraulichen Geburt zunächst bekannt gemacht werden. Fachpersonal ist entsprechend weiter zu qualifizieren, um die Hilfesuchenden Frauen hinreichend über dieses bessere Angebot beraten zu können. Bis dieser Prozess abgeschlossen ist und ohne eine umfassende Evaluation des Gesetzes wäre es aus Sicht des Deutschen Vereins nicht vertretbar, die bestehenden Angebote der anonymen Kindesabgabe aufzugeben.

Der Deutsche Verein geht davon aus, dass die Auswirkungen der vertraulichen Geburt auf die bestehenden Angebote der anonymen Kindesabgabe allenfalls positiv im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs sein werden. Die vertrauliche Geburt stellt das überlegenere Angebot dar. Zugleich können die Angebote zur anonymen Kindesabgabe nach wie vor in Anspruch genommen werden, sollte die Mutter auch nach ausführlicher Beratung nicht dazu bereit sein, ihre Identität zumindest dem Kind gegenüber zu einem späteren Zeitpunkt preiszugeben. Eindeutige Hinweise auf einen möglichen Zusammenhang zur Nutzung der Babyklappen, anhand derer sich konkreter Handlungsbedarf für die Praxis der Babyklappen ergeben könnte, sind allenfalls erst nach Ablauf eines längeren Zeitraums zu erwarten. Zunächst erfordert eine zuverlässige Evaluation eine verbesserte Datenlage über die Ausgestaltung und Nutzung der Babyklappen. Auch dann müssen die kleinen Fallzahlen vorsichtig interpretiert werden. Die verfügbaren Daten können in jedem Fall erst auf Grundlage eines längeren Zeitraums im Hinblick auf eine mögliche Entwicklungstendenz hin interpretiert werden.

3d) Die vertrauliche Geburt ist als zusätzliches Angebot zur bisherigen Praxis der anonymen Geburt konzipiert. Macht der Gesetzentwurf hinreichend deutlich, dass nicht beabsichtigt ist, die anonyme Geburt im Krankenhaus nicht mehr zu dulden?

³ Vgl. Coutinho, J./Krell, C./Bradna, M.: Anonyme Geburt und Babyklappen in Deutschland. Fallzahlen, Angebote, Kontexte, 2011, S. 202 ff.

Mit der Zielsetzung, durch die gesetzliche Regelung einer vertraulichen Geburt „eine echte Alternative zu den weiter bestehenden Angeboten der anonymen Kindesabgabe und den vorhandenen Babyklappen“ (BT-Drucks. 17/12814, S. 2) zu schaffen, stellt der Gesetzentwurf aus Sicht des Deutschen Vereins hinreichend klar, dass die bestehenden Angebote der anonymen Kindesabgabe mit der Einführung der neuen gesetzlichen Regelung nicht aufgegeben werden sollen.

Im Schwangerschaftskonfliktgesetz ist mit der in § 2 Abs. 4 ergänzten Neuregelung ausdrücklich vorgesehen, ein ausführliches ergebnisoffenes Beratungsgespräch anzustreben. Als Inhalt werden 1. „geeignete Hilfsangebote zur Bewältigung der Situation und zur Entscheidungsfindung“ sowie 2. „Wege, die der Schwangeren die Aufgabe der Anonymität oder ein Leben mit dem Kind ermöglichen“ genannt. Der ebenfalls ergänzte § 25 SchKG-E sieht dann ausdrücklich die Beratung zur vertraulichen Geburt für den Fall vor, dass die Schwangere ihre Anonymität nicht aufgeben möchte. Im Falle eines Anonymitätswunsches wird die Schwangere demzufolge zwingend zuerst über die Möglichkeit der vertraulichen Geburt aufgeklärt und erst dann auf das Angebot der anonymen Geburt aufmerksam gemacht, wenn sie die vertrauliche Geburt abgelehnt hat. Diese Priorität erscheint aus Sicht des Deutschen Vereins gerechtfertigt, da die Rechte des Kindes nur auf diese Weise angemessen gegen den Wunsch der Mutter nach Anonymität abgewogen werden können.

3e) Ermöglicht der Gesetzentwurf weiterhin die Tätigkeit der Betreiber von Babyklappen oder werden sie in ihrer Arbeit eingeschränkt?

Primäres Ziel des Gesetzes zur vertraulichen Geburt ist es, ein Angebot zu schaffen, das den Möglichkeiten der anonymen Kindesabgabe überlegen ist. Dies muss auch im Interesse der Anbieter von Babyklappen sein. Sofern sie selbst Schwangerschafts(konflikt)beratung anbieten, greift auch für sie, in Zukunft primär zur vertraulichen Geburt beraten müssen, wenn eine Frau ihre Identität nicht preisgeben möchte. Für den Fall, dass die Beratung suchende Frau dieses Angebot nicht nutzen möchte, kann sie nach wie vor auf die Angebote der anonymen Geburt und der Babyklappen aufmerksam gemacht werden. Die Nutzung der Babyklappen bleibt von dem neuen Angebot ansonsten unberührt.

4. Mindeststandards für den Betrieb von Babyklappen

4a) Sollte aus Ihrer Sicht der Gesetzgeber, wenn er die Duldung von Babyklappen zunächst weiter vorsieht, nicht zwingend bestimmte Qualitätsstandards und Verfahren für die Betreiber einführen und welche müssten dies sein?

4b) Im Referentenentwurf war eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorgesehen, um Verbesserungen bei der Qualitätssicherung der vorhandenen Babyklappen (Mindeststandards) zu erreichen. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird dagegen nicht mehr erwähnt, ob/wie Mindeststandards geschaffen werden sollen. Sind solche Standards sinnvoll? Wie könnten sie etabliert und kontrolliert werden?

Aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe werden die Fragen 4a) und 4b) im Folgenden zusammen beantwortet.

Unter 3c) hat sich der Deutsche Verein bereits zu den Risiken geäußert, die mit der Nutzung von Babyklappen verknüpft sind und aufgrund derer der Deutsche Verein entschieden davon abrät, Babyklappen zu legalisieren. Zugleich bedarf es aus seiner Sicht dringend bundeseinheitlicher Mindeststandards, die dazu beitragen, die Risiken der bestehenden Babyklappen zu verringern und die Transparenz der relevanten Entscheidungen und Verfahren steigern. Der Deutsche Verein entwickelt in einer Arbeitsgruppe gegenwärtig Empfehlungen für solche Mindeststandards.

Bundeseinheitliche Mindeststandards sollten sich zum einen auf die allgemeine Ausstattung einer Babyklappe beziehen und hier u.a. die der Mutter bzw. den Eltern zu gebenden Informationen, das flankierende Beratungsangebot und die notwendigen Kooperationsbeziehungen berücksichtigen. Zum anderen sollten sie auch die mit der Abgabe eines Kindes in der Babyklappe verbundenen Verfahren regeln und sich hier u.a. zu den Meldepflichten, zur Rolle des örtlich zuständigen Jugendamtes und zur Rücknahmemöglichkeit der Mutter äußern.

Gegenwärtig existiert keine gesetzgeberische Handhabe die Träger von Babyklappen zu sanktionieren, wenn sie diese Mindeststandards nicht erfüllen. Vor dem Hintergrund, dass unklare Zuständigkeiten immer wieder Konflikte zwischen den beteiligten Akteuren hervorrufen, wäre allerdings bereits dadurch deutlich mehr Handlungssicherheit geschaffen, dass die Träger von Babyklappen zumindest mit den örtlich zuständigen

Jugendämtern und den Kliniken, in denen die Erstversorgung des Kindes erfolgt, entsprechende schriftliche Kooperationsvereinbarungen treffen.

8. Ruhen des Sorgerechts ab Geburt

- Ist aus Ihrer Sicht die Regelung zur elterlichen Sorge (Neueinfügung eines § 1674 a BGB), die das sofortige Ruhen der elterlichen Sorge nach der Geburt des Kindes vorsieht, sachgerecht?

Die neue Vorschrift (§ 1674 a BGB-E) regelt das Ruhen der elterlichen Sorge im Fall einer vertraulichen Geburt und das Wiederaufleben des Sorgerechts, wenn die Mutter nachträglich ihre Anonymität aufgibt und dem Standesamt ihre Personendaten zwecks Eintragung in das Geburtenregister mitteilt. Die Regelung ist erforderlich und sachgerecht, um Klarheit in Bezug auf das Sorgerecht für das vertraulich geborene Kind zu schaffen. Anstelle der Mutter ist somit der Vormund sorgeberechtigt.

Der Deutsche Verein begrüßt, dass die in dem Referentenentwurf noch enthaltene von dem Gesetzestext des § 1674 a BGB-E abweichende Begründung – wie in seiner Stellungnahme gefordert – gestrichen wurde. Voraussetzung für das Wiederaufleben der elterlichen Sorge der Mutter ist somit nur, dass sie ihre Anonymität gegenüber dem Familiengericht aufgibt und an ihrer Mutterschaft keine Zweifel bestehen. Es steht nicht automatisch wegen der vorherigen Weggabe des Kindes ihre Erziehungsfähigkeit infrage. Nicht in jedem Fall hat eine gerichtliche Prüfung anhand des Maßstabs des § 1666 BGB zu erfolgen, sondern nur dann, wenn – etwa aufgrund der Stellungnahme des Vormunds oder der Pflegeeltern – tatsächlich Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen. So wird zum einen die Stigmatisierung der Mütter, die ein Kind im Wege der vertraulichen Geburt zu Welt bringen, als erziehungsunfähig vermieden. Zum anderen wird dem Ziel besser Rechnung getragen, die Mütter auch noch nach der Geburt zur Aufgabe der Anonymität und zur Übernahme der Erziehungsverantwortung für ihr Kind zu ermutigen.

Lebt das Sorgerecht der Mutter wieder auf, befindet sich das Kind aber seit längerer Zeit in Familienpflege, so können die Pflegepersonen eine familiengerichtliche Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB erwirken, wenn und solange durch die Wegnahme das Kindeswohl gefährdet wird. Eine Kindeswohlgefährdung kann

insbesondere dann angenommen werden, wenn durch die Wegnahme die zu den Pflegepersonen entwickelten Bindungen zerstört würden und daher eine Beeinträchtigung seiner Entwicklung zu befürchten wäre. Im Rahmen der Beratung zur vertraulichen Geburt (vgl. § 25 Abs. 2 Nr. 5 SchKG-E) muss der Mutter daher deutlich gemacht werden, dass die Rücknahme – auch vor dem Abschluss eines etwaigen Adoptionsverfahrens – nicht allein von ihrem Willen abhängt, sondern sich auch am Wohl des Kindes orientieren wird (vgl. Stellungnahme des Bundesrats, a.a.O., S. 8 f.). Dies sollte zumindest in der Gesetzesbegründung zu den Beratungsinhalten klar herausgestellt werden.